

Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ Nauen

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ Nauen vom 17. August 2018 (ABl. S. 865), geändert durch die [Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ vom 10. Dezember 2018 \(ABl. 2019 S. 24\)](#), geändert durch die [Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ vom 10. Dezember 2020](#) zuletzt geändert durch die [Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ vom 20.12.2023](#):

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ und hat seinen Sitz in der Stadt Nauen, Landkreis Havelland.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) ohne Teltowkanal, ohne Nuthe, ohne Havelkanal, von unterhalb der Mündung der Spree bis unterhalb der Mündung der Emster
- des Havelkanals (Gewässerkennzahl: 5852) ohne Niederneuendorfer Kanal vom Abzweig Havel bis zur Mündung in die Havel
- des Niederneuendorfer Kanals (Gewässerkennzahl: 58524) ohne Kuhlaake von unterhalb der Mündung des Muhrgrabens bis zur Mündung in den Havelkanal
- des Beetzseengebiets (Gewässerkennzahl: 5856) ohne Graben L 0392 von der Quelle bis zum Einlauf Beetzsee bei Butzow
- des Katharinengrabens (Gewässerkennzahl: 585694)
- des Großen Havelländischen Hauptkanals (Gewässerkennzahl: 5878) vom Havelkanal bis zum Pegel Rhinsmühlen, Wehr Oberpegel

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

§ 3 **Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)**

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 und 1a GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

Gesetzliche Mitglieder sind:

1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.

(4) Zur Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG bedarf es eines Antrages des Grundstückseigentümers. In dem Antrag sind die Grundstücke, die im Eigentum des Antragstellers sind, mit denen er Mitglied werden bzw. aus der Mitgliedschaft entlassen werden möchte und die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ befinden, zu bezeichnen. Für die bezeichneten Grundstücke sind dem Antrag aktuelle Grundbuchauszüge beizufügen. Bei mehreren natürlichen Personen und bei juristischen Personen als Grundstückseigentümer ist dem Antrag ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers beizufügen. Die Mitgliedschaft auf Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch den Vorstand geprüft und bestätigt.

(5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vgl. Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4 **Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1, Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes,
- d) die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,

- e) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, die nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
- c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, die nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
- f) Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nr. 13 WVG.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubezirken.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubezirke vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

§ 7

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften je Behörde eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dürfen einen Vertreter entsenden. Ein Vertreter darf jeweils nur ein Mitglied vertreten, es sei denn er vertritt mehrere Miteigentumsgemeinschaften, denen er angehört, oder er ist der gesetzliche Vertreter mehrerer Mitglieder. Der Vorstandsvorsteher kann einen schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Dieser ist dem Verband bis zum Beginn der Verbandsversammlung vorzulegen, andernfalls können die Rechte nach § 8 Satz 3 nicht wahrgenommen werden.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- b) Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 10

Durchführung der Verbandsversammlung

- (1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsitzende an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied oder einen Dritten ist vorbehaltlich § 8 Satz 3 nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen (§ 4 Satz 2 GUVG). Bei einem Beitrag bis zu 100,00 EUR hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100,00 EUR Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Die bei Abstimmungen und Wahlen anwesenden vertretungsberechtigten Personen bzw. in den Fällen von Verbandsmitgliedern nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bei natürlichen Personen ohne vertretungsberechtigte Person das Verbandsmitglied selbst, geben alle dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen ab. Alle Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind bei Abstimmungen oder Wahlen einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

(4) Bei Abstimmungen oder Wahlen haben sich die anwesenden vertretungsberechtigten Personen eines gesetzlichen Verbandsmitglieds gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 auf einen Stimmführer zu einigen. Die Stimmabgabe erfolgt bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 durch den Stimmführer und im Übrigen durch die anwesende vertretungsberechtigte Person bzw. in den Fällen von Verbandsmitgliedern nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bei natürlichen Personen ohne vertretungsberechtigte Person durch das Verbandsmitglied selbst. Entspricht die Stimmabgabe nicht den Vorgaben des Satzes 2, ist sie ungültig.

(5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

§ 12

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsitzende kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Versammlung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.

(3) Ist gemäß § 12 Absatz 2 die Verbandsversammlung nicht öffentlich, so gelten folgende Ausnahmen: Der Geschäftsführer, weitere Dienstkräfte des Verbandes sowie durch den Verbandsvorsteher geladene Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe können an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und vier Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 11 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die durch die Verbandsversammlung zu beschließen ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung ungültig.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne für die Gewässer I. und II. Ordnung,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- Festlegung der Prüfstelle zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000,00 EUR, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
- Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 24 Absatz 5.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.
- (10) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden und kein Mitglied des Vorstandes dem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren).

§ 17 Vertretungsbefugnis im Verband

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 18 Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.
- (5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.
- (6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Mitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 20 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan des Verbandes ist durch den Vorstand jährlich im Voraus zu erarbeiten. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:
 1. Festsetzung aller geplanten Aufwendungen und **Erträge** des Verbandes für das nachfolgende Wirtschaftsjahr, getrennt dargestellt für die Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG.
 2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
 3. Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter **Aufwendungen und Auszahlungen** und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante **Aufwendungen und Auszahlungen**,
 4. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen,

5. Die Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen.

§ 21

Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Grundsätze der doppelten Buchführung sowie die Bestimmungen der §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB).
- (3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.
- (5) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Erneuerungsrücklage zu, die für Investitionen in das Anlagevermögen zu verwenden ist.
- (6) Der Verband bildet für konkrete Reparaturmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands eines Vermögensgegenstandes eine Rücklage im Rahmen der Vermögensverwaltung. Die Zuführung soll in einem angemessenen Zeitraum erfolgen.
- (7) Der Verband bildet zur Sicherung des Haushaltes angemessene Rücklagen.

§ 22

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 9 c) über den Wirtschaftsplan ermächtigt,
 - a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
 - b) geplante **Aufwendungen und Auszahlungen** vorzunehmen,
 - c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Ungeplante **Aufwendungen und Auszahlungen** dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten **Aufwendungen und Auszahlungen** nicht überschritten wird.
- (3) Über ungeplante **Aufwendungen und Auszahlungen** entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante **Aufwendungen und Auszahlungen** bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.
- (4) **Ungeplante Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Erträge bzw. Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind.**
- (5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante **Aufwendungen und Auszahlungen** unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 23 Rechnungsprüfung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen. In dem Jahresabschluss sind die Erlöse und Aufwendungen für die Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG getrennt darzustellen.
- (2) Der Vorstand stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstandsvorsteher beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Wirtschaftsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Wirtschafts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitrags-erhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.
- (4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zum Jahresabschluss zur Kenntnis. Er legt den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor.

§ 24 Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten. Sie sind jeweils in zwei gleichen Raten zum 31. Januar und zum 31. Juli des Beitragsjahres zu zahlen. Beiträge unter 500,00 € sind in einem Betrag zum 31. Januar des Beitragsjahres zu zahlen.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit angerechnet.
- (5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 25 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.
- (2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.
- (3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 c) bis e) trägt das Land Brandenburg.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von bevorteilten Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Kostenerstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 26

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 25 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen. Stichtag für die Feststellung der beitragspflichtigen Flächen und die entsprechende Meldung der Mitglieder an den Verband ist der 01. Januar eines jeden Kalenderjahres (Beitragsjahres).

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Berücksichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat;
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 28

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand, durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 29

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 30

Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) **Ausschließlich an die Mitglieder, die Rechtsaufsichtsbehörde und den Vorstand gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder in digitaler Form, als E-Mail oder Fax, erfolgen.**

§ 32

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekanntzugeben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 33

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 300.000,00 EUR sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 100.000,00 EUR.

§ 34 Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ Nauen vom 17. August 2018 (ABl. S. 865), geändert durch die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ vom 10. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 24), beide in Kraft getreten am 01. Januar 2019, geändert durch die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ vom 10. Dezember 2020, in Kraft getreten am 01. Januar 2021, **zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ vom 20.12.2023 in Kraft getreten am 18.01.2024.**

Sven Balmer
Verbandsvorsteher

Anlage
Mitgliederverzeichnis